

Rohrbacher Dorf bote

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER GEMEINDE ROHRBACH
Für den Inhalt verantwortlich Bgm. Karl Bader

VII/345 2022

Der Gemeinderat beabsichtigt gem. § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen abzuändern.

Die betroffenen Eigentümer oder unmittelbaren Anrainer werden persönlich gem. § 24 Abs. 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 verständigt.

Der Entwurf dazu liegt gemäß § 24, Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 18.07.2022 bis 29.08.2022

im Gemeindeamt Rohrbach an der Gölsen von Mo. bis Fr. von 7:30—12:00 Uhr und Mo. bis Do. von 13:00—15:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.



6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (2. Waldbrandverordnung 2022)

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 18. Juli 2022 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden (2. Waldbrandverordnung 2022)

§ 1 In allen Wäldern des Verwaltungsbezirkes Lilienfeld und in dessen Gefährdungsbereich (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, verboten. Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z. B. Zündhölzer und Rauchwaren) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen. Hinweis: Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenbedecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2 Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. VBl. LF Nr. 6/2022 - Ausgegeben am 18.07.2022 2 von 2 www.ris.bka.gv.at Inkrafttreten

§ 3 Diese **Verordnung tritt mit 19. Juli 2022 in Kraft** und gilt bis auf Widerruf.



10.8. Mittwoch

MILITÄRMUSIK Benefizkonzert

FF-Haus Rohrbach/Gölsen

20:00 Uhr ,Kartenvorverkauf im
Gemeindeamt Rohrbach

3.9. Samstag

ABSCHLUSSFEST Ferienspiel

Treffpunkt: Spielplatz „Durlaßstraße“

ab 14:00 Uhr

28.8. Sonntag

PFARRFEST

Treffpunkt: Pfarrkirche Rohrbach

11.9. Sonntag

DREIKREUZ Wallfahrt

Treffpunkt: Pfarrkirche Rohrbach

